

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Bundesgesetzes über den Zivildienst

§ 28a. (1) bis (2) ...

(3) In besonderen Härtefällen ist § 56 HGG auf Zivildienstleistende anzuwenden. Nach der Entscheidung durch das Heerespersonalamt erfolgt die Ausgleichsleistung durch die Zivildienstserviceagentur.

§ 32. (1) bis (5) ...

(6) Im Falle eines Widerrufs der Zivildiensterklärung gemäß § 6 Abs. 1 sind jene Bezüge, die von der Zivildienstserviceagentur ausbezahlt und vom Zivildienstpflichtigen zu Unrecht empfangen wurden, vom Heerespersonalamt hereinzubringen. § 55 HGG 2001 ist anzuwenden.

(7) und (8) ...

§ 34. (1) ...

(2) Auf den Familienunterhalt, den Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
3. der Wirksamkeit der Einberufung im Sinne des § 23 Abs. 3 HGG 2001 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides

(3) Zur Erlassung von Bescheiden über Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen ist das Heerespersonalamt zuständig. Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 28a. (1) bis (2) ...

(3) **(Verfassungsbestimmung)** In besonderen Härtefällen ist § 56 HGG 2001 auf Zivildienstleistende anzuwenden. Nach der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung erfolgt die Ausgleichsleistung durch die Zivildienstserviceagentur.

§ 32. (1) bis (5) ...

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Im Falle eines Widerrufs der Zivildiensterklärung gemäß § 6 Abs. 1 sind jene Bezüge, die von der Zivildienstserviceagentur ausbezahlt und vom Zivildienstpflichtigen zu Unrecht empfangen wurden, vom Bundesminister für Landesverteidigung hereinzubringen. § 55 HGG 2001 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) und (8) ...

§ 34. (1) ...

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Auf den Familienunterhalt, den Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1),
2. der Wirksamkeit der Einberufung im Sinne des § 23 Abs. 3 HGG 2001 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides und
3. des Heerespersonalamtes der Bundesminister für Landesverteidigung (§ 55 HGG 2001).

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Erlassung von Bescheiden über Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen ist der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Bundesgesetzes über den Zivildienst

Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhalts, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, dass ihm diese am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im Voraus zur Verfügung stehen.

(4) ...

§ 34b. (1) ...

§ 76a. (1) bis (3) ...

§ 77 Abs. 1 Z 2

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 sowie § 76a Abs. 2

eingebraucht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an den Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhalts, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, dass ihm diese am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im Voraus zur Verfügung stehen.

(4) ...

§ 34b. (1) ...

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Erlassung von Bescheiden über Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge von Zivildienstpflichtigen ist der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Dabei sind die Bestimmungen des 6. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der in § 44 Abs. 2 Z 1 HGG 2001 genannten militärischen Dienststelle die Zivildienstserviceagentur und
2. des Heerespersonalamtes der Bundesminister für Landesverteidigung (§ 55 HGG 2001).

§ 76a. (1) bis (3) ...

(4) (**Verfassungsbestimmung**) § 28a Abs. 3, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 2 und 3 sowie § 34b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2021 treten jeweils mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 77 Abs. 1 Z 2

2. (**Verfassungsbestimmung**) des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 28a Abs. 3 (ausgenommen die Ausgleichsleistung), § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 2, § 34 Abs. 3 (ausgenommen die Auszahlung), § 34b Abs. 2 (ausgenommen die Auszahlung) sowie § 76a Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung,

